

Oberfinanzdirektion Koblenz

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17 56073 Koblenz

Oberfinanzdirektion Koblenz - 56064 Koblenz

Finanzämter

Telefon:(0261) 4932-0 Telefax:(0261) 4932-36740 Poststelle@ofd-ko.fin-rlp.de www.oberfinanzdirektionkoblenz.de

19.08.2013

Aktenzeichen Auflage S 0321 A - St 35 2 / Z 14 2 Nur InfO Ansprechpartner/-in Herr Wawers Herr Knerr **Telefon/Fax** (0261) 4932-36612 (0261) 4932-36894

Rundverfügung

Verpflichtung zur authentifizierten Übermittlung von (Vor-)Anmeldungen ab dem 01.01.2013

hier: Umgang mit Papieranmeldungen nach dem 31.08.2013 (nach Ablauf der Kulanzregelung)

Kurzinfo vom 02.07.2013 - ZD_2013K054 - O 2258 / 2298 - ZD 12 24

Die Verfügung regelt für die Arbeitgeber- und Umsatzsteuerstellen den verfahrensrechtlichen Umgang mit Steueranmeldungen, die nach dem 31.08.2013 auf Papier abgegeben werden.

1. Schließung des freien elektronischen Zugangs ab dem 01.09.2013

Ab dem 01.01.2013 müssen Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen zwingend authentifiziert übermittelt werden. Dies ergibt sich aus § 41a Abs. 1 Satz 2 EStG bzw. § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung. Aus Kulanzgründen werden bis zum 31.08.2013 auch Übermittlungen ohne Authentifizierung akzeptiert. Ab dem 01.09.2013 ist eine elektronische Übermittlung dieser Anmeldungen ohne

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.: 8:30 - 16:00 Uhr Fr.: 8:30 - 13:00 Uhr



Authentifizierung nicht mehr möglich. Die Arbeitgeber und Unternehmer wurden hierauf wiederholt hingewiesen (vgl. <u>Kurzinfo vom 02.07.2013 - ZD 2013K054 - O 2258/2298-ZD 12 24</u>). Es ist dennoch mit einem Anstieg von Papieranmeldungen nach dem 31.08.2013 zu rechnen.

2. Rechtliche Stellung einer Papieranmeldung

Ich bitte ab dem 01.09.2013 folgende verfahrensrechtliche Position zu vertreten:

Eine Anmeldung, die entgegen der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung weiterhin auf Papier eingereicht wird und die von dem Finanzamt nicht aufgrund der Härtefallregelung akzeptiert wird (siehe unter Tz. 4), gilt als nicht abgegeben. Sie kann folglich nicht die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO) entfalten, die Festsetzungsverjährung (§ 170 AO) nicht in Gang setzen und auch keine Aufrechnungslage herstellen. Das Finanzamt hat in diesen Fällen die Abgabe der Anmeldung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erzwingen und/oder die Steuer im Wege der Schätzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festzusetzen (§ 167 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative AO).

3. Schätzung im Falle einer Papieranmeldung

Bei der Schätzung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die von Bedeutung sind (§ 162 Abs. 1 Satz 2 AO). Sie ist jedoch kein Ersatz für wirkungslose Sanktionsmittel. Sie hat vielmehr den tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen so nahe wie möglich zu kommen. Das gilt ganz gleich, ob die Schätzung zu einer Nachzahlung oder Erstattung führt. Von einer Abweichung der vom Steuerpflichtigen erklärten Werte, allein nur weil diese auf Papier erklärt wurden, besteht daher kein Raum. Die mit einer Schätzung üblicherweise verbundene Unsicherheit bei der Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen ist hier nicht gegeben.

3.1 Schätzung in Erstattungsfällen

Das Finanzamt ist allerdings nicht verpflichtet, umgehend zu schätzen. Erst recht nicht, wenn dem Steuerpflichtigen, der seine Erklärungspflichten verletzt, ein Vorteil hieraus erwächst. Der Steuerpflichtige ist daher mit Eingang seiner Papieranmeldung beim Finanzamt unverzüglich zu unterrichten, dass seine Anmeldung wegen Verstoß gegen die Formvorschriften nicht akzeptiert wurde und dass seine Erklärungspflicht weiterhin besteht. Dazu können die UNIFA-Vorlagen "Beanstandung UStVA" im Ordner Zentral\USt bzw. "Unterr Arbeitg fehlerhafte LohnsteuerAnmeldung" im Ordner Zentral\LSt verwendet werden.

Der Fall ist für diesen Anmeldungszeitraum im Grundinformationsdienst unter "Aussetzung der Überwachung" von der maschinellen Überwachung herauszunehmen und statt dessen personell zu überwachen. Die Schätzung muss spätestens vor Eintritt der Festsetzungsverjährung erfolgen. Das UVV-Verfahren wird sich aber zu diesem Zeitpunkt in aller Regel durch die Jahresfestsetzung erledigt haben (vgl. <u>BFH-Urteil vom 15.06.1999 - VII R 3/97</u>).

3.2 Schätzung in Nachzahlungsfällen

Die Schätzung ist mit Eingang der Papieranmeldung umgehend durchzuführen (UFA 54 für die Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. UFA 60 für die Lohnsteuer-Anmeldung). Eine vorherige Ankündigung ist nicht erforderlich, da die Schätzung zu keiner Abweichung von der selbst

berechneten Steuer führt. Die Lohnsteuerfestsetzung ist unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durchzuführen. Die Festsetzung der Umsatzsteuervorauszahlung steht kraft Gesetzes unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 1 Satz 2 AO). In den Erläuterungen zur Festsetzung ist folgender Text personell aufzunehmen:

• Für die Lohnsteuerfestsetzung:

"Die Lohnsteuer-Anmeldung ist ab dem 01.01.2013 elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41a Abs. 1 Satz 2 EStG). Sie kann nur dann auf Papier abgegeben werden, wenn ein Härtefall (§ 150 Abs. 8 AO) vorliegt. Die von Ihnen auf Papier abgegebene Anmeldung wurde nicht akzeptiert, da keine Gründe, die einen Härtefall rechtfertigen würden, erkennbar sind. Die Steuer wurde statt dessen im Wege der Schätzung festgesetzt. Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen erhalten Sie im Internet unter www.elster.de."

• Für die Umsatzsteuerfestsetzung:

"Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist ab dem 01.01.2013 elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Sie kann nur dann auf Papier abgegeben werden, wenn ein Härtefall (§ 150 Abs. 8 AO) vorliegt. Die von Ihnen auf Papier abgegebene Voranmeldung wurde nicht akzeptiert, da keine Gründe, die einen Härtefall rechtfertigen würden, erkennbar sind. Die Steuer wurde statt dessen im Wege der Schätzung festgesetzt. Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen erhalten Sie im Internet unter www.elster.de."

Zur Erzielung einer Sanktionswirkung ist die Festsetzung eines Verspätungszuschlags zu prüfen. Sofern die Festsetzung eines Verspätungszuschlags auch auf Dauer wegen Geringfügigkeit nicht zielführend erscheint, ist statt dessen das Zwangsmittelverfahren in Betracht zu ziehen.

4. Umgang mit Härtefallanträgen

Die Finanzbehörden können nach den einschlägigen Regelungen der Steuergesetze (hier § 41a Abs. 1 Satz 3 EStG; § 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 UStG) zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung verzichten. § 150 Abs. 8 AO bestimmt in Ergänzung der einzelgesetzlichen Regelungen, dass dem Antrag zu entsprechen ist, wenn die Härte darin besteht, dass dem Steuerpflichtigen die elektronische Erklärungsabgabe wirtschaftlich oder persönlich nicht zuzumuten ist. Der Härtefallantrag ist an keine bestimmte Form gebunden. Er kann auch konkludent aus der Papiererklärung geschlossen werden.

Die Entscheidung, ob ein Härtefall im Sinne der gesetzlichen Regelungen vorliegt, sollte für beide Steuerarten regelmäßig einheitlich erfolgen. Die Bearbeitung eingehender Härtefallanträge ist zu zentralisieren, Anträge und zugehöriger Schriftverkehr sind zentral abzulegen.

Bei der Prüfung ist, auch aufgrund der Vielzahl der elektronischen Verpflichtungen von Arbeitgebern/Unternehmern und dem dadurch auf Seiten der Finanzverwaltung entstehenden deutlichen Mehraufwand, ein strenger Maßstab anzulegen. So muss z.B. im ELStAM-Verfahren die Arbeitgeberstelle in Härtefällen die Pflege der Arbeitnehmer eines Arbeitgebers übernehmen.

4. 1 Ausdrücklich gestellte Härtefallanträge

In begründeten Fällen ist dem Antrag mit entsprechender zeitlicher Befristung unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 131 Abs. 2 Nr. 1 AO) statt zu geben und im Grundinformationsdienst zu speichern (Karteikarte USt-VA/A bzw. LSt-Anm/A, unter "Antrag auf Übermittlung auf Papier").

Nachfolgend wird der Eintrag einer Bewilligung bis zum 31.05.2014 am Beispiel der Umsatzsteuer-Voranmeldungen gezeigt. Soll das auch für die Lohnsteuer-Anmeldung gelten, muss ein entsprechender Eintrag auf der Karteikarte LSt-Anm/A erfolgen.

genehmigt ab: abgele	ehnt: Genehm./Ablehn. gelöscht ab:	
Antrag auf Übermittlung UStVA auf Papier: 19.08.2013	01.06.2014 H* Schreiben erst	ellen
hatriahliaha 7usatz I/D Laccatzt ah Laciësaht ah		

Der Bewilligungsbescheid kann sodann über die Schaltfläche "Schreiben erstellen" mit Hilfe der Vorlage "Härtefall Entscheidung § 150 AO" erstellt werden.

Handelt es sich um eine **einmalige Härtefallsituation**, so kann auf eine förmliche Bescheidung verzichtet werden. Der Steuerpflichtige kann in diesen Fällen aus der Erstattung des von ihm berechneten Überschusses bzw. aus dem Lastschrifteinzug der von ihm berechneten Nachzahlung oder daraus, dass die Finanzbehörde seinen überwiesenen Betrag behält konkludent auf eine Stattgabe seines Antrags schließen. In diesen Fällen ist kein Härtefallmerker zu setzen.

Anträge von **Angehörigen der steuerberatenden Berufe** bitte ich grundsätzlich abzulehnen. Bei ihnen kann davon ausgegangen werden, dass sie über die notwendige technische Ausstattung sowie die fachliche Eignung zur Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten verfügen.

Anträge, denen hiernach die Begründung fehlt oder deren Begründung nicht tragfähig sind (z.B. zu spätes Bemühen um Authentifizierung), bitte ich umgehend abzulehnen. Die Ablehnung ist ebenfalls im Grundinformationsdienst zu erfassen. Dazu ist das oben gezeigte Feld "abgelehnt:" mit dem Datum des Ablehnungsbescheids zu füllen. Der Ablehnungsbescheid kann dann ebenso über die Schaltfläche "Schreiben erstellen" mit Hilfe der Vorlage "Härtefall Entscheidung § 150 AO" erstellt werden. Für das Schicksal der mit dem Antrag eingereichten Papieranmeldung siehe Tz. 3.

4.2 Härtefallanträge, die mit dem Ausfall der EDV-Anlage begründet werden

Hat der Steuerpflichtige seine Anmeldungen bislang schon authentifiziert übermittelt und wird nun als Härtefallgrund vorgetragen, seine EDV-Anlage sei kurzfristig ausgefallen, so handelt es sich um einen Sonderfall. Zwar kann von dem Steuerpflichtigen erwartet werden, dass seine Technik in kurzer Zeit wieder hergestellt ist. Dem Steuerpflichtigen muss jedoch im Hinblick auf die knapp bemessene Anmeldefrist von regelmäßig 10 Tagen zugestanden werden, diese Frist auch auszureizen. Ein EDV-Ausfall unmittelbar vor Ablauf der Anmeldefrist darf daher grundsätzlich keine nachteiligen Folgen für den Steuerpflichtigen nach sich ziehen. Das gilt auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe.

Einem solchen Antrag wird daher regelmäßig statt zu geben sein. Da die Stattgabe nur für diese eine Papieranmeldung gelten soll, ist auch hier eine förmliche Bescheidung nicht erforderlich. Alternativ wäre auch eine einmalige Verlängerung der Anmeldefrist bis zur Beseitigung der technischen Hindernisse denkbar.

In Wiederholungsfällen, die zudem noch in Folge auftreten, ist allerdings eine Schutzbehauptung zu vermuten. Diese Fälle bitte ich kritischer zu betrachten. Gleiches gilt, wenn die Anmeldungen bislang schon elektronisch, jedoch ohne Authentifizierung übermittelt wurden und der EDV-Ausfall ausgerechnet mit der ersten authentifiziert zu übermittelnden Anmeldung eingetreten sein soll.

4.3 Härtefallanträge, die mit Sicherheitsbedenken begründet werden

Diese sind unbegründet. Die Sicherheit der ELSTERInfrastruktur wurde durch das ISO 27001-Zertifikat auf Basis der IT-Grundschutz-Kataloge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik bestätigt.

Der BFH hat zudem entschieden, dass die Übermittlung der Daten im - auf der Basis der StDÜV von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten - ELSTER-Verfahren nicht manipulationsanfälliger als die papiergebundene Abgabe der (Vor)Anmeldungen ist. Ein etwaiges trotz Anwendung der zur Verfügung stehenden technischen Sicherungsmöglichkeiten verbleibendes Risiko eines "Hacker-Angriffs" auf die gespeicherten oder übermittelten Daten ist im überwiegenden Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen (<u>Urteil vom 14.03.2012 XI R 33/09, juris, Rz. 69, 70</u> mit Verweis auf <u>Urteil vom 18.01.2012 II R 49/10, juris</u>).

4.4 Papieranmeldungen, die ohne ausdrücklichen Härtefallantrag eingereicht werden

4.4.1 Steuerpflichtige, die ihre Arbeitgeber- bzw. Unternehmertätigkeit neu aufgenommen haben bzw. einstellen

Ich bitte Papieranmeldungen in Neuaufnahmefällen zu akzeptieren, den Steuerpflichtigen für künftige Anmeldungen zugleich aber auf die elektronische Übermittlung zu verweisen. Hierzu können die UNIFA-Vorlagen "Beanstandung UStVA" im Ordner Zentral\USt bzw. "Unterr Arbeitg fehlerhafte Lohnsteuer Anmeldung" im Ordner Zentral\LSt verwendet werden.

Wird die Tätigkeit eingestellt, ist die Papieranmeldung aus Vereinfachungsgründen stillschweigend zu akzeptieren.

Inhaltliche Prüfvorgaben bleiben hiervon unberührt.

4.4.2 Übrige Fälle

In den übrigen Fällen bitte ich, Papieranmeldungen nicht mehr zu akzeptieren. Es gelten die Ausführungen unter Tz. 3.

4.5 Abweichende Behandlung zur Umsatzsteuerjahreserklärung

Die Umsatzsteuerjahreserklärung und daneben regelmäßig auch die Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung sind ebenfalls elektronisch zu übermitteln. Die Verpflichtung besteht

allerdings erst ab dem VZ 2011. Den Ämtern wurde daher mit Rdvfg. vom 12.08.2013 - S 0321 / O 2006 A - St 35 2 / Z 14 2 in steuerlich nicht beratenen Fällen vorerst ein großzügiger Umgang mit der Härtefallregelung nahe gelegt. Die Entscheidungen der Arbeitgeber- und Umsatzsteuerstelle einerseits und des Veranlagungsbezirks andererseits können somit in diesen Fällen auseinander fallen. Dieser Umstand ist hinzunehmen. Aus einer großzügigen Entscheidung des Veranlagungsbezirks kann der Steuerpflichtige jedoch keine Gleichbehandlung für seine Steueranmeldungen herleiten.

Diese Rundverfügung wird mit Ablauf 31.12.2016 aus InfO gelöscht.

Werner Nägler Beglaubigt

Beschäftigte